

S a t z u n g

über die Erhaltung denkmalschutzwürdiger Bausubstanz in der Gemeinde Reicherskreuz

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung vom 05.12.1993 und des § 11 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht für das Straßendorf Reicherskreuz folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die gesamte Ortslage Reicherskreuz in den Grundstücks- bzw. Flurstücksgrenzen mit 21 Höfen. Das Gebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 3000 eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Dorfstraße mit dem Anger, die angrenzenden Hausgrundstücke, Feld-, Wiesen- und Waldfluren sowie Heide und Gewässer.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich sind der historische Siedlungsgrundriß und das äußere Erscheinungsbild des Ortes geschützt.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.

2. der historische Siedlungsgrundriß wird geprägt durch:

- a) die historische Struktur des Straßendorfes mit vor- und rückspringenden Grundstücksgrenzen an der Dorfstraße und einmündenden Wegen;
- b) den linsenförmigen Dorfanger, der das Zentrum der Ortschaft bildet;
- c) die Bebauung mit straßen- und wegenahen Bauernstellen, welche sich meist geschlossen präsentieren mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden als Zwei- und Dreiseithöfe, im Ausnahmefall

als Vierseithof;

- d) die unterschiedlich parzellierten Grundstücke, welche kopfseitig an die Dorfstraße angebunden sind und rückwärtig über Feld- und Waldwege erschlossen werden.

3. Das Erscheinungsbild des Bereiches wird getragen von:

- a) der historisch gewachsenen Bebauung aus dem 19. und 20. Jahrhundert, vereinzelt aus dem 18. Jahrhundert, in verschiedenen Ausführungen, bedingt durch Material, Geschößzahl, Verteilung der Öffnungen entsprechend der Funktion und Nutzung der baulichen Anlagen (als Feldstein-, Feldstein-Ziegel-, Ziegel- und Fachwerkbauten);
- b) der besonderen Maßstäblichkeit der Wohn- und Wirtschaftsgebäude verschiedener Zeitstufen;
- c) den Dächern, charakterisiert durch ihre Form (Sattel-, Krüppelwalm- und Pyramidendach), die Neigung, Firstrichtung, First- und Traufhöhe;
- d) den Straßenräumen in ihrer Beschaffenheit als Dorfaue mit Laubbäumen und Grünflächen sowie Dorfteich, einer gepflasterten Dorfstraße (heute überwiegend unbefestigt, Reste von Pflasterungen erhalten);
- e) dem Anger- und Platzbereich, den Gärten, den Feld-, Wiesen- und Waldfluren sowie Heide und Gewässer, die an die Gehöfte angrenzen.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für die Mark Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild in ihrer Seltenheit bemerkenswerte städtebauliche Situation aus dem 18. bis 20. Jahrhundert vorliegt, der siedlungs- und kulturgeschichtliche sowie architektonische und städtebauliche Bedeutung zukommt.

Siedlungsgeschichtliche, kulturgeschichtliche und architektonische Bedeutung

Reicherskreuz ist ca. 12,5 Kilometer nordöstlich von Lieberose, im Nordwesten des heutigen Landkreises Guben gelegen. Bis 1952 gehörte es zum Kreis Lübben.

Das kleine Angerdorf wird erstmals 1393 als Richartercruze, in jüngeren Quellen als Reicherskreuz u.ä. erwähnt. Die Bedeutung des Flurnamens ist nicht eindeutig geklärt, sehr wahrscheinlich ist der Ort in der mittelalterlichen Kolonisationszeit gegründet worden.

Bis 1890 war Reicherskreuz ein Rittergutsdorf. Über seine Gründung ist nichts bekannt, aus der älteren Geschichte lediglich,

daß es unter der Lehnsobrigkeit des in Böhmen wohnenden Reichsgrafen von Sternberg stand.

Als erster Besitzer von Reicherskreuz wird 1526 ein Nickel Belau, ein Angehöriger eines niederen Adelsgeschlechtes, genannt. In der Folgezeit wird das Gut geteilt und die Besitzer wechseln sehr häufig. Bis kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg gehörte es der Familie von Bomsdorf, unter der es gegen Kriegsende wohl verwüstet wurde. Weitere Adelsfamilien, darunter so bekannte wie die von Schlieben, von der Schulenburg-Lieberose, von Podewils und andere, waren Verpächter des Gutes. Durch die Separation 1845 bis 1856 und Ablösung der Dienste wurde Reicherskreuz ein selbständiges Dorf. Obwohl sich die verschiedenen Besitzer hier auch niederließen, konnte der Verfall des Gutes nicht aufgehalten werden. Schließlich wurde es im Jahre 1890 mit einer Nutzfläche von 922 Hektar, über die Hälfte davon Kiefernwald, an den preußischen Staat verkauft. Mit Wirkung vom 1. April 1891 wurde aus dem Areal des Gutes Reicherskreuz und einer vom Rittergut Leeskow erworbenen Fläche die Revierförsterei Reicherskreuz gebildet, die der Oberförsterei Dammendorf unterstand.

Die Anlage des Straßenangerdorfes ist mit der Öffnung nach Südwesten gerichtet und bildet am Ostende eine Art Sackgasse. Die Dorfstraße führt um den Anger herum und ist nur einseitig zugänglich. Die meisten Grundstücke sind nach außen über schmale Feld- und Waldwege aufgeschlossen, welche parallel oder sternförmig zu den Gehöften verlaufen. Vermutlich hat sich das komplizierte Veagesystem mit der Wirtschaftsweise der Bewohner herausgebildet.

Auffallend sind innerhalb der Ortslage die sehr unterschiedlichen Reliefformen. Sie entstanden im Zusammenhang mit der einstigen Eiszeitrandlage des Gebietes und den anschließenden mehrphasigen Abschmelzvorgängen. Die Siedlung Reicherskreuz wurde auf einer Aufschüttung des Oberen Schwanheider-Sanders angelegt.

Der Dorfanger wird in seiner Mitte durch eine Fachwerkkirche aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschmückt. Das gestreckt rechteckige Schiff hat eine kleine südliche Vorhalle und einen dreiseitigen Ostschluß, im Westen schließt ein quadratischer verbretterter Glockenturm mit Pyramidendach an. Eine Feldsteinmauer umgibt den erhöhten Kirchhof, Reste einer ebensolchen Umfriedung befinden sich zwischen der 1905 erbauten Dorfschule aus Backstein und der ehemaligen Försterei, dem früheren Gutshof.

Das ehemalige Gutsdorf, im 18. Jahrhundert noch aus 10 lassis-tischen Kossätengehöften bestehend, mit Schenke, Dorfschmiede und Windmühle, erfuhr bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts eine Erweiterung um 6 Häuslereien. Es waren überwiegend Gewerbetreibende, welche das traditionelle Handwerk ergänzten. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts und nach der Jahrhundertwende wurden einige ältere Anwesen ersetzt und erneuert.

Der bescheidene Gutshof ist unvollständig überliefert, Besitzwechsel und -teilungen sowie unterschiedliche gesellschaftliche

und wirtschaftliche Verhältnisse des niederen Adels brachten seit dem 16. Jahrhundert immer wieder Veränderungen der baulichen Anlagen mit sich. 1891 entstand auf dem Gutshof eine Revierförsterei, die 1970 aufgelöst wurde. Der Charakter des Gutshofes wandelte sich mit der Umnutzung. Einige wenige Wirtschaftsgebäude sind noch vorhanden, sie stammen aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Es sind Feldsteinbauten, auch in Mischbauweise mit Backstein ausgebildet: ein Stallspeicher und eine Stallscheune, u.a. ein Schafstall. Das Backhaus in Ziegelstein wurde im 19. Jahrhundert in der Nähe des Wohnhauses im Garten errichtet. Das Wohnhaus aus dem 19. Jahrhundert, im Kern älter, ist ein mehrachsiger Putzbau mit Krüppelwalm, Sprossenfenstern und Holzläden, der Eingang wird durch eine kleine hölzerne Vorlaube geziert. Der schlichte Baukörper ist ein Vertreter des quergegliederten mitteldeutschen Wohnhaustyps mit Altenteiler, das in der Region weit verbreitet ist.

Für die Errichtung der kleinen Hofstellen ehemaliger Waldarbeiter und zugleich Fischbauern mit Flächen zwischen 4 bis 15 Hektar Land, in Ausnahmen bis 32 Hektar Land, wurde vorwiegend Feldstein als Baumaterial verwandt. Es kommen auch Mischungen aus Feld- und Ziegelsteinen für Wohn- und Wirtschaftsgebäude vor. Die sozialen und baulichen Strukturen im 18. und 19. Jahrhundert waren sehr einheitlich ausgeprägt, so daß die Bauten im Dorf eine gleichartige Gestaltung zeigen. Lediglich die Bausubstanz aus dem späten 19. Jahrhundert und vom Anfang des 20. Jahrhunderts unterscheidet sich von der traditionellen Bauweise, welche zu diesem Zeitpunkt auslief. Die Putzbauten sowie die Backsteingebäude bilden einen gewissen Kontrast zur historischen Überlieferung in Reicherskreuz. Die Konzentration von Feldsteinbauten im Ort stellt über den Kreis hinaus eine Ausnahme dar und macht ihn siedlungsgeschichtlich und architektonisch besonders wertvoll.

Die Wohnhäuser stehen meist giebelständig zur Dorfstraße und ergeben oft mit den Wirtschaftsgebäuden parallel und im rechten Winkel einen Dreiseithof. Repräsentative Beispiele sind hierfür die Anwesen Dorfstraße 2, 8, 10, 14 und 17. Einige Gehöfte sind nicht mehr vollständig erhalten oder sind durch die vergangenen Besitzverhältnisse so einfach strukturiert, daß sie nur als Zweiseitgehöfte ausgewiesen sind, zum Beispiel Dorfstraße 5, 6, 8 und 9. Die ältesten Gebäude haben niedrige Feldsteinwände mit Satteldach. Feststellbar ist dies für die Wohn- und Nebengebäude gleichermaßen. Die Fassaden haben keine zusätzliche Ausschmückung. Die Baukörper sind auf ihre notwendige Funktion ausgerichtet, zweckmäßig und dauerhaft gestaltet: u.a. die Wohnhäuser Dorfstraße 2, 10 und 14, der Stallspeicher Dorfstraße 13, die Stallung Dorfstraße 15, die Scheune Dorfstraße 8. Einige Fassaden zur Straße hin wurden im 19. oder 20. Jahrhundert verputzt, u.a. die Traufseite des Wohnhauses Dorfstraße 8. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist der Feldstein mit Ziegel- und Backstein verarbeitet worden, typisch sind Auskleidungen der Giebelfronten, Fenster- und Türgewände, abgesetzte Lisenen und Gesimse wie am Wohnhaus Dorfstraße 13 oder die Stallscheune Dorfstraße 10 betreffend.

Das dörfliche Erscheinungsbild aus dem 18. und 19. Jahrhundert wurde bis heute weitgehend bewahrt. Die historische Gesamtanlage des Straßenangerdorfes Reicherskreuz mit den Gärten, den Feld- Wiesen- und Waldfluren sowie der Heide und den Gewässern ist in selten gewordener Weise noch erlebbar. Die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen sind in den architektonischen Anlagen gut erkennbar und daher schützenswert. Sie besitzen eine hohe geschichtliche Aussagekraft, welche siedlungsgeschichtlich und kulturgeschichtlich bedingt ist.

Städtebauliche Bedeutung

Städtebaulich bedeutet das Straßenangerdorf eine untrennbare Einheit von Gebäudegruppen und Flurstücken, welche in ihrer Lage einen bewußt gestalteten Siedlungsgrundriß ergeben, eingebettet in eine seit dem Mittelalter geformte Kulturlandschaft. Zentraler Bezugspunkt der Siedlung ist der Anger mit der Dorfkirche und der ehemaligen Schule, dem heutigen Gemeindeamt sowie der Dorfteich.

Das Dorf in seiner Hufenstruktur öffnet sich einseitig nach Südwesten in Richtung Henzendorf. Die Dorfstraße um den Anger ist unregelmäßig gestaltet, wobei auch Reliefunterschiede innerhalb der Ortslage eine wesentliche Rolle spielen. Durch Versätze und Abwinklungen der Grundstücke und Anwesen entsteht optisch eine abwechslungsreiche städtebauliche Gesamtanlage. Die überlieferte Siedlungsstruktur, die Maßstäblichkeit der Bebauung und ihre ablesbaren Funktionszusammenhänge sowie die erhaltenen Blickbeziehungen machen die gesamte Ortschaft aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfaßten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

Die Paragraphen 12 und 15 des Denkmalschutzgesetzes werden in der Anlage 1 nachrichtlich wiedergegeben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt vor. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluß Nr. 05/93
über

die Erhaltung denkmalgeschützter Bausubstanz
in der Gemeinde Reicherskreuz

Die Gemeindevertretung Reicherskreuz beschließt auf ihrer Sitzung, am 22.12.1993, zur Erhaltung der ortsprägenden, denkmalgeschützten Bausubstanz, die Annahme der Denkmalschutzsatzung. Den in der Satzung festgeschriebenen Regeln haben sich künftige Vorhaben wie Wohnbebauung, Straßenbau u.a. unterzuordnen.

Gisela Jordan

Gisela Jordan
Stellv. d. Bürgerm.

Regina Schütze
Regina Schütze
Ratsmitglied

Werner Meier

Werner Meier
Ratsmitglied



Bernd Schütze
Ratsmitglied

Olaf Ruhig

Olaf Ruhig
Bürgermeister

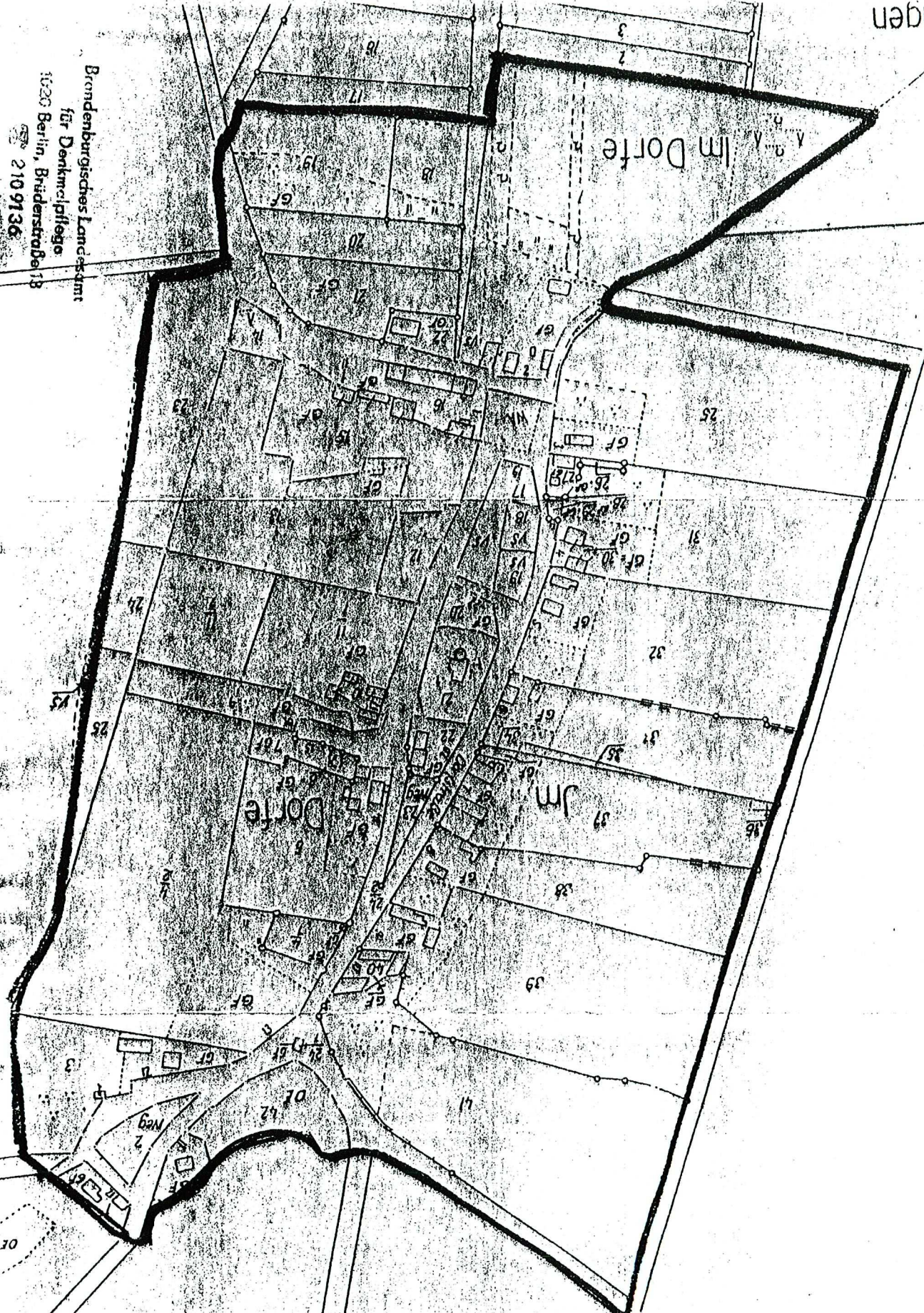
Erika Leder
Erika Leder
Ratsmitglied

Denkmalschutzbereich Reichers Kreuz, Kr. Luben

Jagen

Im Dorfe

Im Dorfe



Brandenburgisches Landesausschuss
für Denkmalspflege
1020 Berlin, Brüderstraße 18
Tel. 210 91 36